

A b s c h r i f t

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 9. Februar 1972

An den Herrn
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 376. Sitzung am 9. Februar 1972 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. Dezember 1971 verabschiedeten

Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der
Richter und ehrenamtlichen Richter und der
Präsidialverfassung der Gerichte
— Drucksachen VI/557, VI/2903 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Heinz Kühn

Bonn, den 9. Februar 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird auf Ihr Schreiben vom 21. Januar 1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Heinz Kühn

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

zum

Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte

Artikel I

Anderung des Deutschen Richtergesetzes

1. Zu Artikel I Nr. 2 (§ 19 a DRiG)

In Artikel I Nr. 2 ist § 19 a DRiG wie folgt zu fassen:

§ 19 a
Amtsbezeichnungen

(1) Amtsbezeichnungen der Richter auf Lebenszeit und der Richter auf Zeit sind „Richter“, „Vorsitzender Richter“ oder „Präsident“ mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz („Richter am . . .“, „Vorsitzender Richter am . . .“, „Präsident des . . .“).

(2) Richter kraft Auftrags führen im Dienst die Bezeichnung „Richter“ mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz („Richter am . . .“).

(3) Richter auf Probe führen die Bezeichnung „Richter“, im staatsanwaltschaftlichen Dienst die Bezeichnung „Staatsanwalt“.

Begründung

Die Einebnung der Amtsbezeichnungen aller Richter auf den Titel „Richter“ wird in dem Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages (Drucksache VI/2903) damit gerechtfertigt, „daß alle Richter als Träger der rechtsprechenden Gewalt grundsätzlich ihrem Wesen nach gleichwertige Richterämter innehaben und dem Richteramt eine der Verwaltung entsprechende hierarchische Über- und Unterordnung fremd sei“. Diese Anschauung setzt sich über die Differenziertheit der Richterämter hinweg, die sowohl in der Einrichtung verschiedener Instanzen, in ihrer unterschiedlichen Besetzung und in dem Ausleseverfahren (Beförderungsprinzip) für die einzelnen Instanzen als auch in der unterschiedlichen besoldungsmäßigen Einstufung der Richter Ausdruck gefunden hat. Damit wird letztlich zugunsten einer von der Sache her nicht gerechtfertigten Gleichschaltung die Erfahrung geleugnet, daß auch im Richterberuf, jedenfalls

bei einem Berufsstand, dem mehr als 10 000 Menschen angehören, das Gesetz der Unterschiedlichkeit der Eignung und Leistung gilt. Würde der Begründung der vom Bundestag beschlossenen Regelung gefolgt, so würde sie in Kürze zwangsläufig auch die — von manchen Seiten schon jetzt geforderte — Einebnung der Richterämter auch in funktioneller Hinsicht, insbesondere die Beseitigung der Einrichtung der ständigen Vorsitzenden, sowie in der Besoldung (Gleichstellung der Richter der verschiedenen Instanzen sowie der Vorsitzenden und der Beisitzer) nach sich ziehen.

Nicht zu erkennen ist aber auch, inwiefern die Amtsbezeichnungen der Richter deswegen eingegeben werden sollen, weil „der rechtsprechenden Gewalt eine der Verwaltung entsprechende hierarchische Über- und Unterordnung fremd sei“. Ein solches hierarchisches Verhältnis ist der rechtsprechenden Gewalt nach dem Grundgesetz allerdings fremd. Es wird indessen auch nicht durch die gegenwärtigen, einer vergleichsweise langen Tradition entsprechenden Amtsbezeichnungen ausgedrückt; Behauptungen dieser Art entbehren der logisch-wissenschaftlichen Begründung.

Die Einebnung der Richteramtsbezeichnungen stößt auch auf verfassungsrechtliche Bedenken, die sich aus einer Reihe von Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ergeben (VerfGH 21, 180; 22, 12; 22, 110), in denen ausgeführt wird, daß Amtsbezeichnungen, welche die Verschiedenartigkeit der einzelnen Richterämter kennzeichnen, zu den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ gehören und auch durch den Gleichheitssatz gefordert würden.

Der Bundesrat tritt daher für die grundsätzliche Wiederherstellung der Amtsbezeichnungen ein, wie sie der Regierungsentwurf vorsah. Er stimmt in der Forderung nach Beibehaltung von Amtsbezeichnungen, die auch die verschiedenen einzelnen Richterämter wiedergeben, mit dem Deutschen Richterbund überein, dessen Gesamtvorstand sich zu diesen Amtsbezeichnungen in seinem Beschluß vom 27. November 1968 in

Wiesbaden (DRiZ 1968, 432) und zuletzt noch in einem Gespräch mit dem Bundesminister der Justiz am 16. November 1971 (Information des DRB vom 23. November 1971) bekannt hat. Auch die 36. Justizministerkonferenz in München (30. September bis 4. Oktober 1968) hat in ihrem Beschluß zum Ausdruck gebracht, daß die Regelung der Amtsbezeichnungen von der Auffassung der Richterschaft abhängig gemacht werden solle (DRiZ 1968, 381); diese hat aber Amtsbezeichnungen, wie sie der Bundestag nunmehr beschlossen hat, abgelehnt.

2. Zu Artikel I Nr. 4 (§ 45 a DRiG)

Artikel I Nr. 4 — § 45 a DRiG — ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Kommt es nicht zu der lediglichen Amtsbezeichnung „Richter“, so entfällt auch jeder Anlaß, neue Amtsbezeichnungen für die ehrenamtlichen Richter einzuführen. Insbesondere bedarf es dann auch keiner Änderung solcher Amtsbezeichnungen wie „Schöffe“ oder „Geschworener“, die wie die dazu gehörenden — eigenartigerweise beibehaltenen — Gerichtsbezeichnungen zum ältesten Traditionsgut der deutschen Rechtsgeschichte gehören.

3. Aus den Vorschlägen zu Ziffer 1 und Ziffer 2 ergeben sich die aus der Anlage ersichtlichen Folgeänderungen.

Ferner ändert sich die Überschrift des Gesetzes; insoweit bleibt es bei der Fassung der Regierungsvorlage:

„Gesetz zur Änderung der Amtsbezeichnungen der Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte“.

A r t i k e l I I

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

4. Zu Artikel II Nr. 4 (§ 21 a Abs. 2 GVG)

Dem § 21 a Abs. 2 GVG ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Hälfte der gewählten Richter sind bei den Landgerichten, bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof Vorsitzende Richter; sind bei einem Gericht nicht mehr als die hiernach zu wählenden Vorsitzenden Richter vorhanden, so gelten diese als gewählt.“

B e g r ü n d u n g

Jede gesetzliche Regelung über die Zusammensetzung des Präsidiums muß gewährleisten, daß in diesem die besonders erfahrenen, zu Vorsit-

zenden ernannten Richter angemessen vertreten sind. Das Präsidium ist das wichtigste Organ der gerichtlichen Selbstverwaltung. Im Gegensatz etwa zum Richterrat und zum Präsidialrat dient es allerdings nicht in erster Linie der Wahrnehmung der Interessen der Richter, sondern es hat vornehmlich die Aufgabe, sicherzustellen, daß die grundgesetzliche Gewährleistung des gesetzlichen Richters erfüllt werden kann und daß dies durch eine Geschäftsverteilung geschieht, die sich an dem Ziel einer optimalen Besetzung des Gerichts mit den vorhandenen Richtern ausrichtet. Die ausreichende Mitwirkung besonders berufs- und lebenserfahrener Richter im Präsidium, die in der seit 1878 geltenden Präsidialverfassung ihren Ausdruck gefunden und sich in dieser Form stets bewährt hat, ist daher unverzichtbar. Sie kann nicht dem Zufall und wechselnden Stimmungen überlassen bleiben, wie sie jedenfalls bei dem vom Bundestag beschlossenen Prinzip der unbegrenzten Wahl nicht auszuschließen sind. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist daher in der Form zu regeln, die der Regierungsentwurf im Anschluß an den Beschluß der 37. Justizministerkonferenz in München vom 30. September bis 4. Oktober 1968 (DRiZ 1968, 381) vorgesehen hat: die Mitglieder sind von allen wahlberechtigten Richtern des Gerichts je zur Hälfte aus den zu Vorsitzenden ernannten Richtern und den beisitzenden Richtern zu wählen.

Dem tragen die zu § 21 a Abs. 2, § 21 b Abs. 2 und § 21 c Abs. 2 GVG vorgeschlagenen Änderungen Rechnung, durch die insoweit der Regierungsentwurf wieder hergestellt werden soll. Entsprechend ist auch in Artikel X Nr. 2 der § 36 e PatG unter Berücksichtigung der vom Bundestag vorgenommenen Änderungen zu fassen.

Zur Klarstellung wird noch bemerkt, daß es sich bei dem hier verwendeten Begriff „zu Vorsitzenden ernannten Richtern“ um Richter handelt, denen eine Richterbeförderungsstelle übertragen ist, die mit dem Vorsitz in einem mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörper verbunden ist.

5. Zu Artikel II Nr. 4 (§ 21 b Abs. 2 GVG)

§ 21 b Abs. 2 GVG ist wie folgt zu fassen:

„(2) Jeder Wahlberechtigte wählt die vorgeschriebene Zahl von Richtern, und zwar bei den Landgerichten, bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof jeweils eine gleiche Zahl von Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern. In den Fällen des § 21 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wählt jeder Wahlberechtigte so viele weitere Richter, bis die in § 21 a Abs. 2 Satz 1 bestimmte Zahl von Richtern erreicht ist.“

B e g r ü n d u n g

Folge des Änderungsvorschlags zu § 21 a Abs. 2 GVG.

6. Zu Artikel II Nr. 4 (§ 21 b Abs. 5 GVG)

In § 21 b Abs. 5 GVG sind nach dem Wort „Bundesregierung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Das Gesetz bedarf nach Auffassung des Bundesrates seiner Zustimmung. Deshalb ist nach Artikel 80 Abs. 2 GG auch die Rechtsverordnung zustimmungsbedürftig. Entsprechend der ständigen Praxis des Bundesrates sollte dies ausdrücklich im Gesetz klargelegt werden. Vgl. auch den Beschluß des Bundesrates im ersten Durchgang (Drucksache VI/557, Anlage 2 Ziffern 1 und 6).

7. Zu Artikel II Nr. 4 (§ 21 b Abs. 6 GVG)

Dem § 21 b Abs. 6 GVG ist folgender Satz anzufügen:

„Im übrigen sind auf das Verfahren die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.“

Begründung

Es erscheint erforderlich, das Verfahren der Gerichte bei der Entscheidung über Wahlanfechtungen durch eine § 29 Abs. 2 EGGVG entsprechende Verweisung auf das FG näher zu regeln.

8. Zu Artikel II Nr. 4 (§ 21 c Abs. 2 GVG)

§ 21 c Abs. 2 GVG ist wie folgt zu fassen:

„(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aus dem Gericht aus, wird es an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet, wird es kraft Gesetzes Mitglied des Präsidiums oder wird es zum Vorsitzenden Richter ernannt, so tritt an seine Stelle der durch die Wahl Nächsterberufene.“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 21 a Abs. 2 GVG.

9. Zu Artikel II Nr. 4 (§ 21 g Abs. 2 GVG)

§ 21 g Abs. 2 GVG ist zu streichen.

Begründung

Die Regierungsvorlage soll wiederhergestellt werden. Die 1960 in das Gerichtsverfassungsgesetz eingefügte Bestimmung des § 69 Abs. 2, aus der § 21 g Abs. 2 übernommen ist, hat sich in der Praxis nicht bewährt; sie sollte daher beseitigt werden. Insoweit wird auch auf die Begrün-

dung zum Regierungsentwurf (Drucksache VI/557, Seite 18 zu Nummer 11) verwiesen.

10. Zu Artikel II Nr. 5 Buchstabe a (§ 22 Abs. 2 GVG)

§ 22 Abs. 2 GVG ist wie folgt zu fassen:

„(2) Einem Amtsrichter kann zugleich ein weiteres Richteramt bei einem anderen Amtsgericht oder bei einem Landgericht übertragen werden.“

Begründung

In § 22 Abs. 2 GVG soll die Bezeichnung „Amtsrichter“ beibehalten werden. Sie wird im Gerichtsverfassungsgesetz auch in anderen Vorschriften verwendet, die vom Gesetz insoweit nicht geändert werden sollen (vgl. z. B. § 22 Abs. 4, §§ 22 d, 25, 28, 29, 30, 38, 39 usw. GVG).

Artikel VII**Anderung des Arbeitsgerichtsgesetzes****11. Zu Artikel VII Nr. 12 a — neu — (§ 46 Abs. 3 Satz 2 ArbGG)**

in Artikel VII ist folgende neue Nummer 12 a einzufügen:

„12 a. In § 46 Abs. 3 Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Worte „§ 39 Abs. 3 gilt entsprechend“ werden gestrichen.“

Begründung

Die Änderung ist erforderlich im Hinblick auf Artikel VII Nr. 2 (§ 6 a ArbGG).

Artikel X**Anderung des Patentgesetzes****12. In Artikel X Nr. 2 ist § 36 e PatG wie folgt zu fassen:**

„§ 36 e

Für das Patentgericht gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach folgender Maßgabe entsprechend:

1. In den Fällen, in denen auf Grund des Wahlergebnisses ein rechtskundiger Vorsitzender Richter und ein weiterer rechtskundiger Richter dem Präsidium nicht angehören würden, gelten der rechtskundige Vorsitzende Richter und der weitere rechtskundige Richter als gewählt, die von den rechtskundigen Mitgliedern die jeweils höchste Stimmenzahl erreicht haben.

2. Über die Wahlanfechtung (§ 21 b Abs. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes) entscheidet ein Senat des Bundespatentgerichts in der Besetzung mit einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei weiteren rechtskundigen Richtern.
3. Den ständigen Vertreter des Präsidenten ernannt der Bundesminister der Justiz.“

B e g r ü n d u n g

Folge des Änderungsvorschlags zu § 21 a Abs. 2 GVG.

A r t i k e l XIII

Übergangs- und Schlußvorschriften

13. Zu § 5 Abs. 1

§ 5 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft, § 21 b Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Artikels II Nr. 4 jedoch am Tage nach der Verkündung des Gesetzes.“

B e g r ü n d u n g

Die Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes ist im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Ernennung von Richtern und auf die Anpassung der Landesbesoldungsgesetze erforderlich, und zwar besonders im Hinblick auf den Wegfall des § 62 GVG.

Anlage

(zu Ziffer 3)

Aus den Vorschlägen zu Artikel I Nr. 2 (§ 19 a DRiG) — Amtsbezeichnungen — und Nummer 4 (§ 45 a DRiG) — Bezeichnung des ehrenamtlichen Richters — ergeben sich nachstehende Folgeänderungen:

1. Artikel I Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. In § 54 Abs. 1 Satz 4 wird „Senatspräsident“ durch „Vorsitzende Richter“ ersetzt.“

2. Artikel II wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In § 21 e GVG werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„(2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Vorsitzenden Richtern, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 1 dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richter nötig wird. Vor der Änderung ist den Vorsitzenden Richtern, deren Spruchkörper von der Änderung der Geschäftsverteilung berührt wird, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.“

bb) § 21 f Abs. 1 GVG erhält folgende Fassung:

„(1) Den Vorsitz in den Spruchkörpern führen bei den Landgerichten, bei den Oberlandesgerichten sowie bei dem Bundesgerichtshof der Präsident und die Vorsitzenden Richter.“

b) Nummern 9 bis 29 entfallen.

c) In Nummer 30 erhält § 55 GVG folgende Fassung:

„§ 55

Die Schöffen und Vertrauenspersonen des Ausschusses erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.“

d) Nummern 31 bis 33 entfallen.

e) In Nummer 34 erhält § 59 Abs. 1 GVG folgende Fassung:

„(1) Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt.“

f) Nummern 37 und 38 entfallen.

g) Nummer 39 wird wie folgt gefaßt:

„39. In § 78 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nach § 63“ gestrichen.

h) Nummern 40 bis 57 entfallen.

i) In Nummer 58 erhält § 115 GVG folgende Fassung:

„§ 115

Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt.“

k) In Nummer 61 erhält § 124 GVG folgende Fassung:

„§ 124

Der Bundesgerichtshof wird mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt.“

l) Nummer 64 wird wie folgt gefaßt:

„64. In § 132 Abs. 5 Satz 2 werden das Wort „Präsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richter“ und das Wort „Präsident“ durch die Worte „Vorsitzende Richter“ ersetzt.

m) Nummern 66 bis 68 entfallen.

3. In Artikel IV entfallen die Nummern 1 und 5 bis 10.

4. Artikel V wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Direktoren“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ ersetzt.“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ ersetzt.

b) Absatz 4 fällt weg.“

c) Nummer 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) In Absatz 1 werden das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ und das Wort „Bundesrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.“

d) Nummern 7 bis 20 entfallen.

- e) In Nummer 21 erhält § 32 VwGO folgende Fassung:
- „§ 32
- Der ehrenamtliche Verwaltungsrichter und der Vertrauensmann (§ 26) erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.“
- f) Nummern 22 bis 27 entfallen.
5. Artikel VI wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richters“ ersetzt.’
- b) Nummer 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ und das Wort „Bundesrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.’
- c) Nummern 6 bis 24 entfallen.
6. Artikel VII wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 entfällt.
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
3. In §§ 6, 24 Abs. 1 Nr. 4, § 37 Abs. 1, § 43 Abs. 2 Satz 1, §§ 88 und 93 Abs. 2 werden die Worte „Beisitzern“, „Beisitzer“ und „Beisitzers“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“, „ehrenamtlicher Richter“, „ehrenamtliche Richter“, „ehrenamtlichen Richter“ und „ehrenamtlichen Richters“ ersetzt.’
- c) In Nummer 7 erhält § 30 ArbGG folgende Fassung:
- „§ 30
- Besetzung der Fachkammern
- Die Arbeitsrichter einer Fachkammer sollen aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen werden, für die die Fachkammer gebildet ist. Werden für Streitigkeiten der in § 22 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Angestellten Fachkammern gebildet, so dürfen ihnen diese Angestellten nicht als Arbeitsrichter aus Kreisen der Arbeitgeber angehören. Wird die Zuständigkeit einer Fachkammer gemäß § 17 Abs. 3 erstreckt, so sollen die Arbeitsrichter dieser Kammer aus den Bezirken derjenigen Arbeitsgerichte berufen werden, für deren Bezirke die Fachkammer zuständig ist.“
- d) In Nummer 8 erhält § 39 ArbGG folgende Fassung:
- „§ 39
- Heranziehung der Landesarbeitsrichter
- Die Landesarbeitsrichter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener Landesarbeitsrichter gemäß § 38 Satz 2 aufstellt.“
- e) Nummer 9 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ ersetzt.’
- f) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
10. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzende Richter“ ersetzt.’
- g) In Nummer 11 erhält § 44 Abs. 1 folgende Fassung:
- „(1) Bevor zu Beginn des Geschäftsjahres die Geschäfte verteilt sowie die Beisitzer den einzelnen Senaten und dem Großen Senat zugeteilt werden, sind je die beiden lebensältesten Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu hören.“
- h) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
12. In § 45 Abs. 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richter“ ersetzt.’
7. Artikel VIII wird wie folgt geändert:
- a) Nummern 1, 3 bis 9 entfallen.
- b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
10. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Sozialrichter erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.“
- c) Nummer 13 erhält folgende Fassung:
13. In § 30 Abs. 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ ersetzt.’
- d) Nummer 14 entfällt.
- e) Nummer 16 erhält folgende Fassung:
16. In § 35 Abs. 2 fällt der Klammerzusatz weg.“
- f) Nummer 18 erhält folgende Fassung:
18. In § 38 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte

„Vorsitzenden Richtern“ und das Wort „Bundesrichtern“ durch das Wort „Berufsrichtern“ ersetzt.

g) Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„20. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesrichtern“, durch das Wort „Berufsrichtern“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesrichter“ durch das Wort „Berufsrichter“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesrichter“ durch das Wort „Berufsrichter“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Senatspräsident“ durch die Worte „Vorsitzenden Richter“ ersetzt.

e) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 42 nehmen die Vorsitzenden Richter der beteiligten Senate, in den Fällen des § 43 der Vorsitzende Richter des erkennenden Senats oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied ihres Senats an den Sitzungen des Großen Senats mit den Befugnissen eines Mitglieds teil.“

h) Nummer 21 entfällt.

i) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. In § 47 Satz 2 fällt der Klammerzusatz weg.“

8. Artikel IX Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. In § 45 Abs. 1 wird das Wort „Direktoren“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ ersetzt.“

9. Artikel X wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. In § 36 b Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ ersetzt.“

10. Artikel XI wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Verwaltungsgerichtsrat“ durch die Worte „Richter am Bundesdisziplinargericht“ und das Wort „Verwaltungsgerichtsdirektor“ durch die Worte „Vorsitzende Richter am Bundesdisziplinargericht“ ersetzt.“

b) Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Bei der Anwendung des § 5 Abs. 4 stehen gleich dem Richter am Bundesdisziplinargericht

der Richter

am Amtsgericht,

am Arbeitsgericht,

am Finanzgericht (bis zur dreizehnten Dienstaltersstufe),

am Landgericht,

am Sozialgericht,

am Verwaltungsgericht und

der Staatsanwalt;

dem Vorsitzenden Richter am Bundesdisziplinargericht

der Richter

am Finanzgericht (von der vierzehnten Dienstaltersstufe an),

am Landessozialgericht,

am Oberlandesgericht,

am Oberverwaltungsgericht;

der Vorsitzende Richter

am Landgericht,

am Verwaltungsgericht und

der Oberstaatsanwalt (als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht).

Die Vorsitzenden Richter

am Finanzgericht,

am Landesarbeitsgericht,

am Landessozialgericht,

am Oberlandesgericht und

am Oberverwaltungsgericht

sind in die Besoldungsgruppe B 3 einzureihen.“

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsordnung A werden ersetzt in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 15 das Wort „Verwaltungsgerichtsrat“ durch die Worte „Richter am Bundesdisziplinargericht“ und

in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 die Worte „Senatsrat beim Bundespatentgericht“ durch die Worte „Richter am Bundespatentgericht“ und das Wort „Verwaltungsgerichtsdirektor“ durch die Worte „Vorsitzender Richter am Bundesdisziplinargericht“ und „Richter am Truppendienstgericht“.

In der Bundesbesoldungsordnung B werden ersetzt:

in der Besoldungsgruppe B 3 die Worte „Senatspräsident beim Bundespatentgericht“ durch die Worte „Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht“,

in der Besoldungsgruppe B 4 die Worte „Vizepräsident des Bundespatentgerichtes“ durch die Worte „Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten“,

in der Besoldungsgruppe B 6 die Worte „Bundesrichter (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)“ durch die Worte „Richter am Bundesarbeitsgericht“, „Richter am Bundesfinanzhof“, „Richter am Bundesgerichtshof“, „Richter am Bundessozialgericht“, „Richter am Bundesverwaltungsgericht“,

in der Besoldungsgruppe B 8 die Worte „Senatspräsident (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)“ durch die Worte „Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht“, „Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof“, „Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof“, „Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht“, „Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht“ sowie die Worte „Vizepräsident (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)“ durch die Worte „Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesgerichtshof, Bundessozialgericht, Bundesverwaltungsgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten“.

11. In Artikel XII Nr. 2 Buchstabe c erhält § 106 Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung:

„Den Vorsitz führt der Präsident des Bundesgerichtshofes oder in seiner Vertretung ein vom Präsidium des Bundesgerichtshofes bestimmter Vorsitzender Richter.“

12. Artikel XIII wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Gerichtspräsidenten ernannten Richter führen von diesem Zeitpunkt an die Amtsbezeichnung „Präsident“, Richter, die sich in einem Beförderungsamte befinden und zum Vorsitzenden eines mit mehreren Berufsrichtern besetzten Spruchkörpers, einer Kammer des Landesarbeitsgerichts, einer kleinen Strafkammer, einer Kammer für Handelsachen oder einer Kammer des Bundesdisziplinargerichts oder des Truppendienstgerichts ernannt sind, die Amtsbezeichnung „Vorsitzender Richter“, die anderen auf Lebenszeit ernannten Richter die Amtsbezeichnung „Richter“ jeweils mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz.

b) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit Gesetze und Verordnungen für Richter Amts- und Dienstbezeichnungen enthalten, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die neuen Bezeichnungen.“